

[37] II. Auf Grund einer Mittheilung des Reichsamtes des Innern und unter Bezugnahme auf Artikel 9 des Handels- und Zollvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Belgien vom 6. Dezember vor. Jz. (Reichs-Befehlsblatt für 1892 Seite 241 f.) wird eine die Gewerbesteuer der Handlungsreisenden betreffende belgische Ministerial-Verordnung vom 31. Januar d. J. anzugsweise in Uebersetzung mit dem Bemerken hierunter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Ertheilung der für die diesseitigen Handlungsreisenden die Befreiung von Gewerbesteuer in Belgien zur Folge habenden Gewerbelegitimationskarten auch ferner die Großherzoglichen Bezirksdirektoren zuständig sind.

Weimar, den 21. März 1892.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:
Wokenius.

Uebersetzung.

Nr. 2221.

Direkte Steuern.

Nr. 1022. — Gewerbesteuer der ausländischen Handlungsreisenden.

Brüssel, den 31. Januar 1892.

§ 1. Nach dem Wortlaute der am 6. Dezember 1891 mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn geschlossenen Handelsverträge (R. 2215 und 2216) können Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende dieser Staaten sowie ihre Handlungsreisenden in Belgien Bestellungen, auch unter Mitführung von Waaren, suchen und Waareneinkäufe für Rechnung eines deutschen oder österreichisch-ungarischen Hauses machen, ohne deswegen eine Gewerbesteuer zu zahlen, so lange solche Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende oder Handlungsreisende, welche in Belgien angefahren sind und in Deutschland oder in Oesterreich-Ungarn für Rechnung eines belgischen Hauses reisen, daselbst von der Zahlung einer Gewerbe- oder Einkommensteuer befreit sind.

§ 2. Der Nachweis, daß man das Recht zur Ausübung der vorerwähnten Berufs-